

RS OGH 1998/4/28 10ObS420/97f, 10ObS82/98a, 10ObS60/16w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1998

Norm

ASVG §180 Abs1

ASVG §180 Abs2

Rechtssatz

§ 180 Abs 2 ASVG betrifft grundsätzlich andere, dass heißt von § 180 Abs 1 ASVG nicht erfasste Versicherte - ausgenommen Schüler und Studenten -, die vor der Vollendung ihres dreißigsten Lebensjahrs verunfallt sind. Daraus darf allerdings nicht geschlossen werden, dass sich die Regelungen der Abs 1 und 2 gegenseitig ausschließen; sie ergänzen sich vielmehr dann, wenn der Verletzte sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch in einer Schulausbildung oder Berufsausbildung befand und noch nicht dreißig Jahre alt war.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 420/97f
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 ObS 420/97f
Veröff: SZ 71/80
- 10 ObS 82/98a
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 ObS 82/98a
nur: § 180 Abs 2 ASVG betrifft grundsätzlich andere, dass heißt von § 180 Abs 1 ASVG nicht erfasste Versicherte - ausgenommen Schüler und Studenten -, die vor der Vollendung ihres dreißigsten Lebensjahrs verunfallt sind. (T1)
Beisatz: Sofern dies für sie günstiger ist. (T2)
- 10 ObS 60/16w
Entscheidungstext OGH 13.09.2016 10 ObS 60/16w

Schlagworte

30. Lebensjahrs, 30 Jahre

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109880

Im RIS seit

28.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at